

Vereinbarung zur Nutzung des Saalgebäudes
zwischen der
Sing- und Spielgruppe Leberskirchen e. V.
(im weiteren Text „Verein“ bezeichnet)
und

Veranstalter: _____

Verantwortliche Person: _____

Art der Veranstaltung: _____

Termin der Veranstaltung: _____

- § 1** ➤ Der Veranstalter nutzt den Saal und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die zulässige Personenzahl von 200 Personen darf nicht überschritten werden.
- Vereinsmitglieder und gemeindeansässige Vereine haben 75,00 €, sonstige Privatpersonen und Organisationen haben 200,00 € je Veranstaltungstag für die Saalnutzung an den Verein zu entrichten.
 - Der Getränkeauschank für die Veranstaltung ist mit dem Wirt abzustimmen. Alle im Sortiment der Brauerei befindlichen Getränke sind von dieser über den Wirt zu beziehen.
 - Alle weiteren Getränke (Weine, Spirituosen etc.) sind ebenfalls über den Wirt zu beziehen. Hierbei sind individuelle Vereinbarungen mit dem Wirt möglich.
 - Sofern Speisen angeboten werden, die nicht vom Wirt bezogen werden, muss der Lieferant schriftlich und deutlich sichtbar im Verpflegungsbereich angegeben werden.
 - Die Verantwortung und somit die Haftung für Vorbereitung, Durchführung und Abbau übernimmt allein der Veranstalter.
 - Eine Mitbenutzung des Jugend- u. Lagerraumes ist nicht gestattet.
- § 2** ➤ Der Veranstalter verpflichtet sich, für eine sorgfältige und pflegliche Behandlung des Saales und der Einrichtung zu sorgen.
- Der Saal steht am Vortag der Veranstaltung für Vorbereitungen zur Verfügung und ist am Folgetag der Veranstaltung im übernommenen Zustand (besenrein) zu übergeben.
 - Aufbauten, Dekorationen und sonstige äußerliche Veränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Verein durchgeführt werden.
 - Die Reinigung der sanitären Anlagen erfolgt durch den Wirt.
- § 3** ➤ Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die Haftung für Personen- und Sachschäden zu tragen bzw. zu regeln.
- Ferner ist der Veranstalter verantwortlich dafür, dass rechtliche Vorschriften, welche durch die Veranstaltung berührt sind (z. B. Sperrzeit, Lärmschutz, usw.), eingehalten werden. Insbesondere ist auf das Freihalten einer Feuerwehrezufahrt am Haupteingang zu achten. Für die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA und ggf. bei der Gemeinde ist der Veranstalter verantwortlich. Daraus entstehende Kosten und Gebühren gehen zu seinen Lasten.

Leberskirchen, den _____

Sing- und Spielgruppe Leberskirchen e.V.

Veranstalter